

VS-NfD

geschwärzte
Version ist nicht
VS-NfD eingestuft

Studenten

Quellen:

Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13.12.2004 („Studentenrichtlinie“)¹

§ 16 AufenthG sowie die hierzu einschlägigen VwV AufenthG

§§ 31, 34 AufenthV

RES 6-32 (zum Studium von Ausländern in Deutschland)

§ 15 BeschV²

§ 3 BAHZVO

1. Einleitung

Die Ausbildung qualifizierter ausländischer Studierender an deutschen Hochschulen ist ein **vordringliches Anliegen** der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen der Visumerteilung an Studenten ist dem öffentlichen Interesse an der Förderung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung zu tragen. Ohne Internationalität können Forschung und Lehre heute im internationalen Wettbewerb nicht bestehen. Durch ein Studium in Deutschland werden lebenslange Kontakte geknüpft; das wissenschaftliche Niveau der deutschen Hochschulen hält in vielen Fächern anspruchsvollsten internationalen Standards stand. Rückkehrende Studenten nehmen in ihren Heimatländern erfahrungsgemäß wichtige Positionen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur ein und können für die Bundesrepublik künftig bedeutende Ansprechpartner in ihren Heimatländern werden.

Die Auslandsvertretungen, die oftmals erster Berührungspunkt ausländischer Studenten mit Deutschland sind, spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Jedoch können auch bei diesem Personenkreis – wie jüngere Fälle zeigen - allgemeine **Sicherheitsinteressen** berührt sein (s. u. Ziff. 3 h).

Zur Förderung der Mobilität von Studenten innerhalb der Europäischen Union gewährt die Richtlinie 2004/114/EG des Rates (Studentenrichtlinie) bei Vorliegen der dort bestimmten Voraussetzungen Drittstaatsangehörigen, die in einem EU-Mitgliedstaat zum Studium zugelassen sind, einen Anspruch auf Fortführung oder Ergänzung ihrer Studien durch Aufenthalt in einem zweiten EU-Mitgliedstaat (§ 16 Abs. 6 AufenthG)³.

2. Verfahrensvereinfachungen und Beratungspflicht

Das **öffentliche Interesse** an der Förderung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland schlägt sich in Verfahrensvereinfachungen bei der Visumerteilung, Befreiung vom Erfordernis der Zustimmung der Ausländerbehörde für Stipendiaten und Absolventen deutscher Auslandsschulen sowie dem Schweigefristverfahren für Studenten nieder, ist

¹ Abl. EU Nr. L 375 S.12

² Bis 30.6.13: § 2 Abs. 2 BeschV

³ s. dazu VHB-Beitrag „Studenten und europäisches Mobilitätsrecht“

jedoch auch bei der Ermessensausübung sowie der Gestaltung der organisatorischen Abläufe in der Visastelle zu beachten.

Die Auslandsvertretungen sollen ausländischen Studenten, die sich für ein Studium in Deutschland interessieren, eine fundierte, realistische und motivierende Beratung zukommen lassen und ihnen Hilfestellung gewähren.

Die Kultur- und RK-Referate der Auslandsvertretungen sind dazu aufgefordert, eng zusammenarbeiten. Näheres hierzu enthält RE 6-32.

Den **Kulturreferaten** kommt dabei die Aufgabe zu, Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten in Deutschland und die Rahmenbedingungen eines Studiums (Finanzierung des Studiums einschließlich etwaiger Studiengebühren, Lebenshaltungskosten, Wohnungssuche, Erwerbstätigkeit (auch hinsichtlich der **Zuverdienstmöglichkeiten** nach § 16 Abs. 3 AufenthG, s. Ziff 7), sprachliche Anforderungen, allgemeine Lebensbedingungen etc.) zu **beraten**. Es wird angeregt, dies in Absprache und Zusammenarbeit mit Vertretern von DAAD, GI, GIZ, deutschen Auslandsschulen, Fachberatern, Gastdozenten und Lektoren sowie ehemaligen DAAD-, AvH- oder GIZ-Stipendiaten zu tun.

Besonders in Ländern mit hohem Visumaufkommen kann in Erwägung gezogen werden, Studenten, die durch große Mittlerorganisationen gefördert werden (Stipendiaten), das Visumverfahren durch Einschaltung des Kulturreferenten zu erleichtern.

Insbesondere bei der Planung von bilateralen oder anderen Programmen im Studien- oder Wissenschaftsbereich sollten einreise- und aufenthaltsrechtliche Fragen frühzeitig in die Überlegungen mit einbezogen werden und durch Zusammenarbeit zwischen den Kultur- und RK-Referaten und ggf. unter Einbeziehung der Fachreferate der Zentrale geklärt werden.

3. Antragsverfahren allgemein

a) Visumpflicht

Für die Einreise zum Zwecke des Studiums ist grundsätzlich ein Visum erforderlich. Ausgenommen hiervon sind nur EU- und EWR-Staatsangehörige sowie Schweizer. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 41 Abs. 1 AufenthV), von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (§ 41 Abs. 2 AufenthV) sowie von Brasilien und El Salvador⁴ können ebenfalls visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und einen Aufenthaltstitel für ihr Studium im Bundesgebiet einholen. Der Aufenthaltstitel ist dann innerhalb von drei Monaten nach der Einreise zu beantragen (§ 41 Abs. 3 AufenthV).

b) Beteiligung der Ausländerbehörde

Visa zur Aufnahme eines Hochschulstudiums bedürfen in der Regel der Zustimmung der für den vorgesehenen Wohnort des Studenten zuständigen Ausländerbehörde (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV). Ausnahmsweise ist eine Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Ausländer für sein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation (z.B. DAAD) vermittelt

⁴ auf der Grundlage von entsprechenden Sichtvermerksabkommen

wurde und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium über eine in § 34 S. 1 Nr. 3 AufenthV näher definierte deutsche Institution erhält.⁵

Die Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um Absolventen deutscher Auslandsschulen handelt, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und ein Studium im Sinne von § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufnehmen wollen (§ 34 S. 1 Nr. 5 AufenthV).

Zur Verfahrensbeschleunigung kommt bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa zu Studienzwecken das "**Schweigefristverfahren**" (§ 31 Abs. 1 S. 3 AufenthV) zur Anwendung⁶. Das Schweigefristverfahren ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn die Erfordernisse der Zugangsberechtigung, der gesicherten Finanzierung und des Passbesitzes erfüllt und hierzu aus Sicht der Auslandsvertretung von der Ausländerbehörde keine ergänzenden Nachprüfungen erforderlich sind. Soll z.B. die Finanzierung durch die Verpflichtungserklärung eines im Bundesgebiet wohnhaften Dritten nachgewiesen werden, die im Zeitpunkt der Visumbeantragung noch nicht vorliegt (z.B. weil sich die zuständige Ausländerbehörde weigert, die entsprechende Verpflichtungserklärung aufzunehmen, bevor ein Visumantrag vorliegt), kann das Schweigefristverfahren nicht durchgeführt werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Schweigefristverfahren nach § 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV

- das für Staatsangehörige bestimmter Länder zwingend vorgeschriebene **Konsultationsverfahren** (KZB-Verfahren⁷) unberührt lässt,
- auf alle Aufenthalte Anwendung findet, für die die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16 Abs. 1 und Abs. 1a AufenthG in Betracht kommt.

Zum möglichen einzelfallbezogenen **Votum der Auslandsvertretung zu einer verkürzten Geltungsdauer des Visums** s. Ziff. 5.

c) Notwendige Angaben im Visumverfahren

Studierwillige haben Studienort und -einrichtung, Studiengang und Fachrichtung anzugeben. Die Ausbildung kann an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunst- oder Fachhochschulen) oder an vergleichbaren Ausbildungsstätten, an Berufsakademien sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs durchgeführt werden (siehe auch Ziffer 16.0.3 der VwV-AufenthG).

Eine tagesaktuelle Liste zu den Hochschulen in Deutschland kann auf der Webseite www.hochschulkompass.de heruntergeladen werden. Bei Fragen zum Status einer Bildungseinrichtung steht auch Ref. 508-21 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu vergleichbaren Ausbildungsstätten zählen z.B. auch „duale“ Studien-/Ausbildungsgänge an Fachhochschulen. Duale Studiengänge zeichnen sich durch eine Verbindung von praktischer und theoretischer Ausbildung aus. Diese Studiengänge fallen generell unter § 16 AufenthG (Studium).

⁵ s. dazu auch VHB-Beitrag „Stipendiaten“

⁶ s. dazu VHB-Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“

⁷ s. dazu VHB-Beitrag „Konsultationsverfahren“

Das Studium muss den **Hauptzweck des Aufenthalts** darstellen. Diesen Anforderungen genügt es nicht, wenn lediglich ein Abend-, Wochenend- oder Fernstudium vorgesehen ist. Bei Teilzeitstudiengängen ist ggf. Weisung durch 508-21 einzuholen. Zum Aufenthaltszweck Studium gehören sämtliche mit dem Studium verbundenen Ausbildungsphasen (z.B. auch studienvorbereitende Sprachkurse, Studienkollegs, studienbegleitende Praktika), nicht jedoch die schulischen Voraussetzungen für die Studienaufnahme. Näheres hierzu unter Ziff. 16.0.5 VwV-AufenthG.

d) Vorlage eines Zulassungsbescheides oder einer Studienvormerkung

Ausländer gelten als Studierende, wenn sie für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zugelassen sind. Der Nachweis der Zulassung wird durch die **Vorlage des Zulassungsbescheides** der Bildungseinrichtung geführt.

Er kann ersetzt werden durch:

- eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung,
- eine bedingte Zulassung, die sich darauf bezieht, dass noch ausreichende Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen sind,
- eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist; die Bescheinigung muss eine Aussage darüber enthalten, dass der Zulassungsantrag des Ausländers geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf seine Zulassung besteht,
- eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium (Bewerber-Bestätigung),
- die sog. "endgültige Mitteilung" von ASSIST⁸,
- die Bestätigung über die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die Feststellungsprüfung und zum vorbereitenden Deutsch- und Integrationskurs (wird aktuell nur von Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erteilt),
- den Nachweis über die Zulassung zur Zugangsprüfung an einer nordrhein-westfälischen Hochschule gemäß § 3 BAHZVO, sofern die Prüfung oder einzelne Prüfungsmodule in Deutschland abzulegen sind.

Nachweise sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einige Hochschulen keine Papierdokumente mehr ausstellen und Bescheide nur noch in elektronischer Form erteilen. Hier ist bei Bedarf für eine Überprüfung die Hochschule zu kontaktieren.

e) Sicherung des Lebensunterhaltes

Neben der Zulassung zum Studium hat der Student nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die im Zusammenhang mit seinem Studium entstehenden Kosten zu decken. Dem Studenten muss dazu monatlich ein Betrag in Höhe der BAföG-Beträge aus §§ 13 und 13 a BAföG zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG). Entscheidend ist der Betrag, welchen das BMI im Rahmen der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3 Satz 7 AufenthG veröffentlicht.⁹ Etwaige Studiengebühren fließen nicht in die Berechnung der Sicherung des

⁸ s. dazu VHB-Beitrag „Assist“

⁹ s. dazu auch Materialsammlung „Nationale Regelungen“

Lebensunterhaltes ein, vgl. Ziff. 16.0.10 AVV zum AufenthG. Die Finanzierungsmöglichkeit von Studiengebühren spielt jedoch im Rahmen der Plausibilitätsprüfung eine Rolle (s. Ziff. 4).

Im Rahmen des Visumverfahrens ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll. Möglichkeiten des zustimmungsfreien Zuverdienstes bleiben im Visumverfahren unberücksichtigt, vgl. Ziff. 16.0.9 der VwV-AufenthG. Sofern im Einzelfall für die Finanzierung der Restdauer des Studiums keinerlei realistische Perspektive besteht, kann auch bei Vorliegen eines Nachweises für das erste Jahr des Aufenthalts nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden.

Dem Studenten stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, gegenüber der Auslandsvertretung die ausreichende Sicherung seines Lebensunterhaltes während des Studiums nachzuweisen. Die folgenden Optionen stehen **gleichberechtigt** nebeneinander, vgl. Ziff. 16.0.8.1 VwV-AufenthG:

- Darlegung der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern**,
- Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein **Sperrkonto** bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist und von dem monatlich nur über 1/12 des eingezahlten Betrages verfügt werden darf,

Wichtiger Hinweis:

Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass es in der Regel auch vom Ausland aus möglich ist, ein Konto in Deutschland zu eröffnen. Ihnen sollte empfohlen werden, sich hierzu schriftlich oder per E-mail an ein deutsches Kreditinstitut zu wenden. Dabei empfiehlt es sich, den Grund für die angestrebte Kontoeröffnung in Deutschland zu nennen sowie außerdem darauf hinzuweisen, dass ein persönliches Erscheinen vor Kontoeröffnung wegen des noch nicht erteilten Visums nicht möglich ist. Sofern ein Kreditinstitut zur Kontoeröffnung bereit ist, wird es regelmäßig von sich aus den aus seiner Sicht praktikabelsten Weg zu der nach Vorschriften der Geldwäscheprävention vorgeschriebenen Identifizierung vorschlagen.¹⁰

Notwendig sind in der Regel Formulare, die die Banken Studierwilligen auf Anfrage elektronisch übersenden und auf denen die Unterschrift beglaubigt ist, sowie eine beglaubigte Kopie des Reisepasses und eine Angabe zum künftigen Wohnort.

Falls die Möglichkeit besteht, können Antragsteller ggf. auch über eine Niederlassung eines deutschen Kreditinstituts im Heimatland eine Kontoeröffnung bei einer Zweigstelle am zukünftigen Studienort beantragen.

Falls in den Merkblättern der Visastellen ein Hinweis auf das Sperrkontoverfahren bei der Deutschen Bank beabsichtigt ist oder bereits verwendet wird, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Möglichkeit nur beispielhaft genannt wird. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass ein eindeutiger und unmissverständlicher Hinweis erfolgt, dass die Eröffnung eines Sperrkontos grundsätzlich bei allen Geldinstituten möglich ist, denen die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist. Zudem ist ein Hinweis sinnvoll, dass die Sperrkontoeröffnung eine Entscheidung des Geldinstitutes ist, die dort im Rahmen der dem Geldinstitut eigenen Geschäftspolitik getroffen wird und das Auswärtige Amt keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Geldinstitutes hat.

- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden **Bankbürgschaft** bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, soweit die Bankbürgschaft nicht über eine längere Laufzeit hinterlegt ist,

¹⁰ s. dazu auch RE 53-7 (Identitätsprüfungen nach dem Geldwäschegesetz)

- **Stipendien** aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn die Vermittlung an die deutsche Hochschule über das Auswärtige Amt, den DAAD oder eine sonstige, deutsche Stipendien gewährende Organisation erfolgte,
- Vorlage einer **Verpflichtungserklärung**.

Wichtiger Hinweis:

*Eine Verpflichtungserklärung für einen langfristigen Aufenthalt wie das Studium muss den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Aufgrund der umfangreichen Prüfverpflichtungen zur Aufnahme einer VE mit dem Vermerk „Bonität nachgewiesen“ dürfte die Lebensunterhaltssicherung durch Vorlage einer VE daher **nur in Ausnahmefällen** in Betracht kommen; s. dazu ergänzend VHB-Beitrag „Verpflichtungserklärung“ und Ziffer 68.1.2.3 der VwV zum AufenthG. Die Eintragung des Aufenthaltszwecks „zum Studium“ ist möglich, jedoch nicht zwingend.*

Manche Ausländerbehörden bestehen generell auf Vorlage einer Verpflichtungserklärung bzw. fordern eine Verpflichtungserklärung von einem im Ausland wohnhaften Sponsor. Um zu verhindern, dass ein Antrag nur deshalb abgelehnt werden müsste, weil die Ausländerbehörde die Erteilung ihrer Zustimmung zur Visumerteilung von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig macht, soll die Auslandsvertretung im gegebenen Falle eine Verpflichtungserklärung vorsorglich entgegennehmen, sofern die Voraussetzungen zur Aufnahme der Verpflichtungserklärung erfüllt sind (s.o.).

f) Wohnraum

Studenten ist es in der Regel nicht möglich, bereits vor der Einreise von ihrem Heimatland aus eine Unterkunft in Deutschland anzumieten. Ein Nachweis über ausreichenden Wohnraum ist daher im Visumverfahren nicht zu führen, vgl. Ziff. 16.0.9 VwV-AufenthG.

g) Sprachkenntnisse

Ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache bei Antragstellung ist in der Regel entbehrlich, da diese regelmäßig durch die Hochschule bei der Zulassungsentscheidung, die vorgelegt werden muss (s.o., Ziff. 3 c), berücksichtigt werden. Nur wenn diesbezüglich Zweifel bestehen, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (vgl. unten 4. Ermessensausübung: Plausibilitätsprüfung bzw. unzureichende Sprachkenntnisse).

Liegt noch keine förmliche Zulassungsentscheidung einer deutschen Hochschule vor (vgl. oben 3 d), hat der Visumantragsteller den Nachweis zu erbringen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse in der Ausbildungssprache verfügt. Der Nachweis ist dann entbehrlich, wenn die Sprachkenntnisse zunächst im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen und dies ggf. mit Nachweisen über bereits gebuchte / bezahlte Sprachkurse belegt werden kann, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4 AufenthG.

Sind unter den vorgenannten Bedingungen Sprachkenntnisse erforderlich, so ist ein Kenntnisstand entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen. Diese ist wie folgt definiert:

„Selbständige Sprachverwendung: Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standard-sprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über

vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.“

Unabhängig von der Frage, welche Sprache Ausbildungssprache ist, können nur Nachweise anerkannt werden, die auf einer Sprachprüfung gemäß den Standards der *Association of Language Testers in Europe (ALTE)* beruhen und die Prüfungsabnahme durch eigene Mitarbeiter des Prüfungsanbieters oder - bei Lizenznehmern des Prüfungsanbieters - unter dessen örtlicher fachlicher Aufsicht erfolgt. (Die Ausführungen im Stichwortbeitrag *Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug, Abschn. IV Ziff. 2* gelten sinngemäß.). Für das GI und TELC sind dies z.B. das „Zertifikat Deutsch“, für das GI ferner das „Zertifikat Deutsch für Jugendliche“.

Ist die **Ausbildungssprache Deutsch**, gilt der Sprachnachweis ferner als erbracht im Fall des Nachweises, dass eine der beiden hochschulspezifischen Zugangsprüfungen

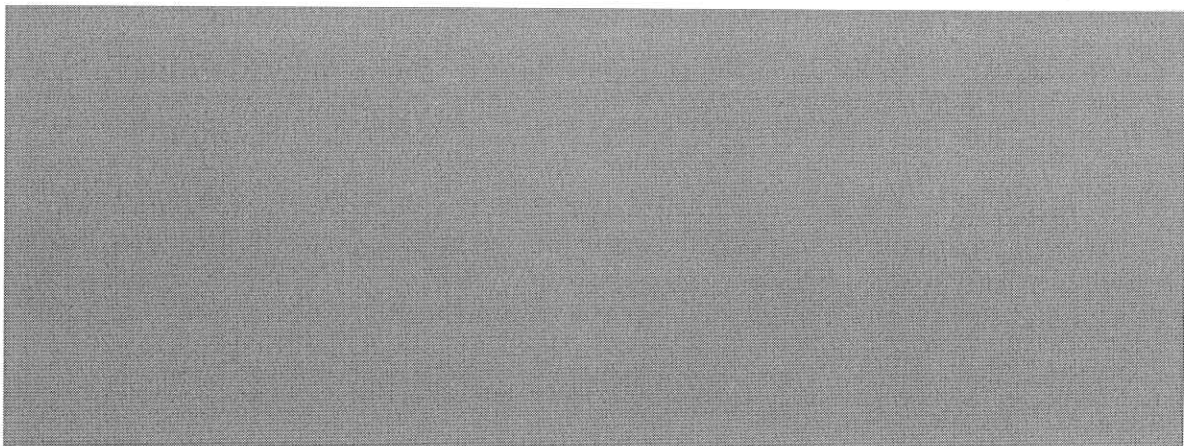
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

bereits erfolgreich abgelegt wurde oder der Bewerber gemäß KMK-Beschlusslage aufgrund seiner schulischen Vorbildung von diesen Zugangsprüfungen befreit ist. Letzteres ist der Fall, wenn (Aufzählung abschließend!)

- das deutsche Abitur,
- das Deutsche Sprachdiplom der Stufe II der KMK (DSD-II),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des GI,
- das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) des GI oder
- das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) des GI

abgelegt wurde.

Die Frage, ob der Antragsteller sich im Rahmen der im Heimatland bestehenden Möglichkeiten zumindest um die **Aneignung von Grundkenntnissen der Unterrichtssprache** (in der Regel nach wie vor Deutsch) bemüht hat, wird daneben bei der Prüfung der **Plausibilität** des angegebenen Aufenthaltszwecks (Ernsthaftigkeit der Studienabsicht) eine Rolle spielen (s. dazu Ziff.4).



i) Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Abweichend von § 80 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bedürfen Minderjährige, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu Studienzwecken anstreben, der Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen (§ 16 Abs. 7 AufenthG). Wird sie verweigert, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die begehrte Visumerteilung nicht vor und der Antrag ist mit entsprechender Begründung abzulehnen. Die Frage, wer personensorgeberechtigt ist, beurteilt sich nach den einschlägigen Regelungen des Internationalen Privatrechts.

4. Ermessensausübung

Auch die Erteilung von Visa an Studierwillige ist nach § 16 Abs. 1 AufenthG in das Ermessen der Auslandsvertretung gestellt, welche dieses pflichtgemäß auszuüben hat. Die Erkenntnisse der beteiligten Ausländerbehörde (Inlandssachverhalt) sind dabei zu berücksichtigen.

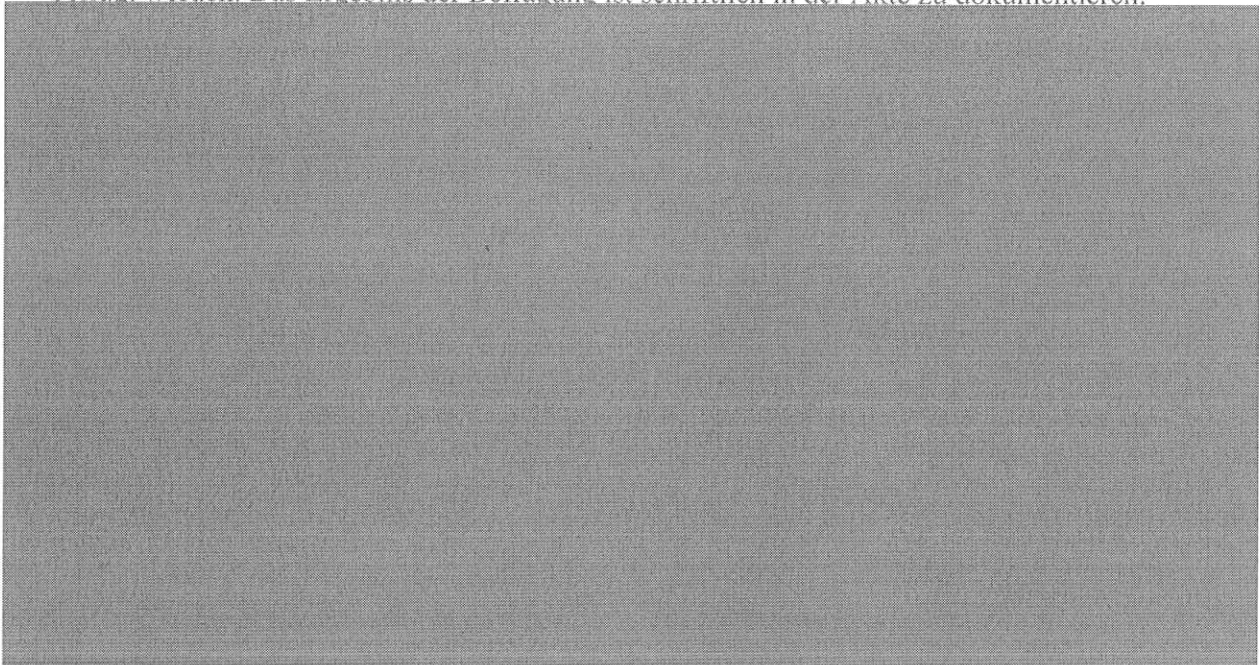
Es liegt grundsätzlich im **öffentlichen Interesse, dass Ausländer an Hochschulen und Fachhochschulen in Deutschland studieren**. Allerdings entspricht es grundsätzlich ebenfalls dem öffentlichen Interesse, dass Studierwillige gewährleisten, das beabsichtigte Studium ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit zu absolvieren. Die mit erheblichem Mittelaufwand verbundene Bereitstellung von Studienplätzen kann nur dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn **ernsthafte Studienabsichten vorliegen und keine zweckfremden Ziele verfolgt werden**.

Allein der Nachweis der Finanzierung des Studienaufenthalts oder eines Studienplatzes reicht daher nicht aus, das den beteiligten Behörden gem. § 16 AufenthG eingeräumte Ermessen dahingehend zu reduzieren, dass nur die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis in Frage käme. Vielmehr muss in geeigneter Weise belegt sein, dass tatsächlich ernsthaft beabsichtigt ist, im Bundesgebiet ein Studium aufzunehmen und zielgerichtet zu betreiben, um mit den erworbenen Kenntnissen die beruflichen Perspektiven zu verbessern.

Für die Prüfung der **ernsthaften Studienabsicht** sollte der Antragsteller bereits im Rahmen der persönlichen Vorsprache zur Antragstellung **zum tatsächlichen Aufenthaltswitz und zur Ernsthaftigkeit des angestrebten Studienaufenthaltes, insbesondere**

- zur Motivation der angestrebten Fachrichtung und dem Studium in Deutschland,
- zu konkreten Überlegungen hinsichtlich der weiteren, über den bereits nachgewiesenen Zeitraum hinausgehenden Finanzierung des Studienaufenthaltes,
- zu Absichten bzw. Überlegungen für die Zeit nach erfolgreichem Studienabschluss,
- zur Beziehung zum Einlader,
- zur Frage, wo und auf welche Weise vorhandene Deutschkenntnisse erworben wurden und ggf. verbessert werden sollen,
- zum familiären Hintergrund im Herkunftsland und im Bundesgebiet,
- zu sonstigen Beziehungen zu in Deutschland lebenden Personen

befragt werden. Das Ergebnis der Befragung ist schriftlich in der Akte zu dokumentieren.



Im Hinblick auf die seit dem 01.01.2005 bestehende Möglichkeit der Aufnahme einer dem Studium angemessenen Beschäftigung in Deutschland nach erfolgreichem Studienabschluss (s. Ziff. 7) erfolgt **keine Prüfung der Rückkehrbereitschaft** mehr.

5. Geltungsdauer des Visums zu Studienzwecken (Ziff. 16.1.1.2 VwV-AufenthG)

Das Visum (Kat. D) wird regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von **drei Monaten** (bzw. gemäß ggf. abweichender Bestimmungen der Ausländerbehörde) erteilt. Bei Studienbewerbern, die noch keinen Zulassungsbescheid haben, kann es von der Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis um sechs Monate verlängert werden mit der Auflage, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder in ein Studienkolleg nachzuweisen hat.

Bei einem **Studentenaustausch** für ein Semester im Rahmen von Hochschulkooperationen wird das Visum regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von **sechs Monaten** erteilt (Ziff. 16.1.1.2 VwV AufenthG).

Das Visum ist mit einer Gültigkeitsdauer von **einem Jahr** auszustellen, wenn die Ausländerbehörde dem ausdrücklich zustimmt.¹¹ Dies gilt abweichend vom VHB-Beitrag zu längerfristigen Visa auch dann, wenn der beabsichtigte Aufenthalt 12 Monate übersteigt.

In Absprache mit der jeweils beteiligten **Ausländerbehörde** kann **im Einzelfall** zur Wahrung von Sicherheitsbelangen eine **kürzere Geltungsdauer** vorgesehen und **Nebenbestimmungen** verfügt werden (z.B. Verpflichtung zur sofortigen Vorsprache bei der Ausländerbehörde nach der Einreise, Beschränkung auf einen bestimmten Studienstandort), wobei entsprechende Anregungen bereits bei Übersendung des Visumantrags in das Votum an die Ausländerbehörde aufgenommen werden können.

6. Familiennachzug zu Studenten

Der Familiennachzug zu Studenten richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG¹². Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der in Deutschland studierende Ausländer über einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel verfügt¹³.

Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse ist für Ehegatten von ausländischen Studierenden bzw. Stipendiaten regelmäßig nicht erforderlich, da im Zeitpunkt der Antragstellung ein nur vorübergehender Aufenthalt beabsichtigt ist, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG¹⁴. Falls nach Studienabschluss die Erlaubnis für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland beantragt wird, sind vor Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis für den Stammberechtigten (Fall des Aufenthaltswertwechsels von § 16 AufenthG z.B. zu § 18 AufenthG) von der Ausländerbehörde die einfachen Deutschkenntnisse des Ehegatten zu überprüfen und die Betroffenen hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

7. Aufnahme einer Beschäftigung

Im **ersten Jahr der Studienvorbereitung** wird die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit nur während der Ferien eingeräumt, § 16 Abs. 3 S. 2 AufenthG. **Danach** können Studenten **ohne Einschränkungen einer studentischen Nebentätigkeit und zusätzlich noch 120 Tage oder 240 halbe Tage einer Beschäftigung nachgehen**, § 16 Abs. 3 S. 1 AufenthG.¹⁵ Darüber hinaus gehende Beschäftigungen unterliegen der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit. Weiter kann Studenten auch die selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG), wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird.

Ferner sieht das Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit vor, dass Studenten nach erfolgreichem Studienabschluss eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zur Suche eines **der im Studium erworbenen Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes** erhalten können, vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG. Die für den Zweck der Arbeitsplatzsuche erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt für den erteilten Zeitraum zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

¹¹ s. dazu auch VHB-Beitrag „Längerfristiges Visum“

¹² s. dazu VHB-Beitrag „Familiennachzug“

¹³ s. dazu VHB-Beitrag „Ehegattennachzug“ Ziff. 1c)

¹⁴ s. dazu VHB-Beitrag „Ehegattennachzug“ Ziff. 4

¹⁵ zu den Berechnungsmodalitäten s. Ziff. 16.3.2 VwV-AufenthG

Aufgrund des Bestimmtheitsgebots aus § 4 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist ein Visum zum Studium i.S.v. § 16 Absatz 1 AufenthG **immer** zusätzlich mit folgender **Nebenbestimmung** zu versehen (gilt *nicht* für Studienbewerber): „*Beschäftigung gestattet gem. § 16 (3) AufenthG*“

8. Besondere Hinweise

Bei Studenten, die ein Studium in einem Drittstaat, der nicht ihr Herkunftsland ist, begonnen haben, dieses aber nach kurzer Studiendauer dort wieder abbrechen und danach die Einreise zum Studium nach Deutschland begehren, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Visastelle im Herkunftsland des Antragstellers. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Student ggf. bereits in seinem Heimatland erfolglos um ein Studien-Visum für Deutschland bemüht hat.

